OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851140/2/KL/CG

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B M, M, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Jänner 2019, GZ: BHVBVerk-2018-498738/6-Pl, wegen Entziehung des Taxilenkerausweises

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Entziehungsdauer von 3 Monaten auf 6 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft, herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Jänner 2019, GZ: BHVBVerk-2018-498738/6-Pl, wurde in Spruchpunkt III. der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 26.1.2010 ausgestellte Taxilenkerausweis, Ausweis Nr. VerkR24-2-2010, für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, gemäß §§ 2, 6 Abs. 1 Z. 3 und 13 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 entzogen.

Begründend wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung am 17. Juni 2018 um 7.48 Uhr mit dem PKW, VB-x, auf der Westautobahn A1 in Fahrtrichtung Deutschland bei km 290,24 angeführt, wobei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 59 km/h überschritten wurde. Wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit Straferkenntnis der LPD Salzburg rechtskräftig eine Strafe verhängt. Aufgrund der rechtskräftigen Bestrafung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 steht der Tatbestand nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG fest und hat im Fall der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG genannten Übertretung die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG 2 Wochen zu betragen.
Die vom Beschuldigten begangenen Übertretungen wiegen in ihrer Gesamtheit so schwer, dass der Entzugsbedarf in der ausgesprochenen Höhe gegeben ist, bis der Beschuldigte die nötige Vertrauenswürdigkeit wieder erlangt. Gerade der Lenker eines Taxis, der Personen befördert, muss vertrauenswürdig sein, d.h. dass der Lenker alles daran zu setzen hat, um einen sicheren Transport zu gewährleisten. Gerade Geschwindigkeitsüberschreitungen sind immer wieder Ursache von schweren Verkehrsunfällen. Bei den Verwaltungsvorstrafen scheinen auch 2 Verwaltungsvorstrafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Jahr 2018 auf. Dabei wurde am 3.4.2018 in Tiefgraben die Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 17 km/h und darauffolgend um 12 km/h überschritten. Es liegt daher die 3. Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahr 2018 vor, welche überdies auch so eklatant war, dass sogar die Lenkberechtigung entzogen werden musste, und daher die Verkehrszuverlässigkeit nicht vorliegt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin geltend gemacht, dass die Entziehung des Taxilenkerausweises für die Dauer von 3 Monaten zu hoch sei und die Einstellung des Verfahrens der Taxilenkerentziehung (gemeint wohl Aufhebung der Entziehung des Taxilenkerausweises) bzw. eine mildere Strafe beantragt wurde. Zum Vorfall 17.6.2018 wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Stau durch die Baustelle bei Salzburg Nord viel Zeit verloren habe und eine wichtige Taxifahrt zum Flughafen gehabt habe. Um die Kundin rechtzeitig zum Flughafen zu bringen, habe er nicht auf die Geschwindigkeit geachtet. Es möge bei der Entziehung das Schuldeingeständnis, die Reue und der

Umstand, die Kundin zufriedenzustellen, berücksichtigt werden. Weiters sei das Taxifahren die Haupteinnahmequelle des Beschwerdeführers und sei er sorgepflichtig für 3 Kinder.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aus dem Akt geht der zu Grunde liegende Sachverhalt unstreitig hervor. Der Sachverhalt wurde im angefochtenen Bescheid dargelegt und wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten sondern zugestanden. Auch wurde eine mündliche Verhandlung vom Beschwerdeführer nicht beantragt. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag, oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Da der Sachverhalt geklärt ist und die Vertrauenswürdigkeit bzw. Entziehungsdauer eine reine Rechtsfrage ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen. Auch lässt der Akt des Verwaltungsverfahrens erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und steht Art. 6 Abs. 1 EMRK dem nicht entgegen (vgl. VwGH vom 28.2.2007, 2005/03/0159 mit weiteren Nachweisen).

Folgender erwiesener Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 17. Oktober 2018, GZ: VStV/918301376386/2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO verhängt, weil er am 17.6.2018 um 07:48 Uhr in Österreich auf der A1, Str.km 290,24, Richtung Deutschland, den PKW mit dem Kennzeichen VB-x gelenkt hat und dabei die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 59 km/h überschritten hat. Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig.
Eine Liste der Verwaltungsvormerkungen weist weiters aus, dass gegen den Beschwerdeführer 2 weitere rechtskräftige Vorstrafen wegen Übertretungen nach § 20 Abs. 2 StVO vorliegen, nämlich weil er am 3.4.2018 um 17:41 Uhr die Ortsgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h und am 3.4.2018 um 17:47 Uhr die Ortsgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten hat.
Weiters liegen gegen den Beschwerdeführer 2 Verwaltungsvormerkungen aus dem Jahr 2015 betreffend § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG sowie eine Vormerkung aus dem Jahr 2015 betreffend Übertretung nach § 82 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO vor. Weiters scheint eine Vormerkung wegen Übertretung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung aus dem Jahr 2016 vor.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994 dürfen im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.
Gemäß § 4 Abs. 1 BO 1994 dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 besitzen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 ist der Ausweis unter anderem auszustellen, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist; die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.
Gemäß § 10 Abs. 1 BO 1994 gilt der Ausweis nur in Verbindung mit dem nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlichen Führerschein.
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BO 1994 wird der Ausweis ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn
1. die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den führerscheinrechtlichen Vorschriften erlischt; oder
2. eine der sonstigen in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Ausweis von der Behörde abzunehmen.
Der Ausweis ist von der Behörde nur für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. September 2005, 2005/03/0123, bestätigt durch Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, 2008/03/0058, in ständiger Rechtsprechung ausführte, kommt dem in der BO 1994 nicht näher definierten Begriff der Vertrauenswürdigkeit unter Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs inhaltlich die Bedeutung von „sich verlassen können“ zu. Durch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit soll das Vorhandensein der je nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten - wobei das Gesamtverhalten zu würdigen ist - auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes obliegt. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens dieser Person zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen

die Bestrafung erfolgt, feststeht. Im Falle der Begehung einer Straftat oder Verwaltungsübertretung ist maßgeblich für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 das dem Urteil bzw. dem Bescheid, mit welchem über Schuld und Strafe abgesprochen wurde, zugrunde liegende Verhalten.
Dies wurde auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0001, bekräftigt. Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof darin aus: „Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 muss - damit der Ausweis auszustellen ist - ‚die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein'. Im Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxiausweises ist daher eine Wertung des Verhaltens der Antragstellerin innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof dahin ausgelegt, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren (nur) zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurückliegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr - etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten - die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es ist also eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenkerausweises gegeben ist oder nicht. Der im § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 festgelegte Beurteilungszeitraum von fünf Jahren ist auch im Verfahren über die Entziehung eines Taxiausweises von Bedeutung. Es ist das Gesamtverhalten des Betroffenen danach zu bewerten, ob es die Annahme begründet, er sei nicht mehr vertrauenswürdig; falls diese Annahme als begründet erachtet wird, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Betreffende die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist. Die Dauer der Entziehung des Taxiausweises hat also nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln. Zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen. Wie schon oben dargestellt, wiegt ein bereits länger zurückliegendes Verhalten im Hinblick auf zwischenzeitiges Wohlverhalten weniger schwer als ‚aktuelle' Verstöße (vgl. VwGH 23.10.2008, 2008/03/0058)."

5.2. Unter Zugrundelegung der aufgezeigten Rechtslage und Judikatur war daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren, welcher maßgeblich für die Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit ist, im Jahr 2015 zweimal gegen das KFG und einmal gegen die StVO verstoßen hat, sowie im Jahr 2016 gegen die Kurzparkzonenüberwachungsverordnung verstoßen hat, sich ansonsten aber über den längeren Zeitraum bis zum April 2018 wohlverhalten hat

und keine Verwaltungsvormerkungen aufscheinen. Zu werten war aber, dass vor dem Anlassfall bereits im April 2018 Geschwindigkeitsüberschreitungen durch den Beschwerdeführer jeweils im Ortsgebiet stattgefunden haben. Wenngleich diese Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht von erheblichem Ausmaß waren und eine Gefährdung von Personen nicht hervorgeht, so war doch anzulasten, dass in unmittelbarer Folge nunmehr am 17.6.2018 eine maßgeblich hohe Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden hat, die sogar zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hat. Da hier bei einem derartigen Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Wertung bereits durch das Führerscheingesetz durch Bestimmung einer bestimmten Entziehungsdauer vorgenommen wird, war dieser rechtskräftige Ausspruch auch nunmehr zu Grunde zu legen. Insbesondere war auf den besonderen Schutzzweck der Betriebsordnung Bedacht zu nehmen, der nämlich nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt ist, sondern auch darauf gerichtet ist, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren. Einem Taxilenker muss daher auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen (VwGH vom 27.5.2010, 2009/03/0147). Es war daher unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers im 5-Jahres-Zeitraum, aber in Abwägung insbesondere der zuletzt mehrmals erfolgten und zuletzt auch sehr hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen eine Entziehungsdauer, die länger als die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung ausmacht, insbesondere im Grunde des weiterreichenden Schutzzweckes der Betriebsordnung 1994 gerechtfertigt. Wie bereits ausgeführt, reichen die Anforderungen an einen Taxilenker weiter als einen Lenker eines Kraftfahrzeuges schlechthin. Wie mit der Judikatur aufgezeigt wurde, treffen den Taxilenker nicht nur Pflichten und Verantwortung hinsichtlich der übrigen Verkehrsteilnehmer und des Straßenverkehrs, sondern auch hinsichtlich der durch ihn zu befördernden Personen und Sachgüter. Aus dieser Sicht sind auch die erhöhten Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit bei Taxilenkern zu betrachten.

Es war aber zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Grunde der Bestimmung des § 10 Abs. 1 BO 1994 während der Entziehung der Lenkberechtigung auch nicht vom Taxiausweis Gebrauch machen konnte. Dies wurde im Hinblick auf die Entziehung des Taxiausweises berücksichtigt. Die nunmehr festgesetzte Entziehungsdauer soll eine Einsicht des Beschwerdeführers hinsichtlich des Unrechts seines Verhaltens bewirken und lässt andererseits auch erwarten, dass mit ihrem Verstreichen die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit wieder gegeben ist. Eine weitere Herabsetzung der Entziehungsdauer war jedoch nicht gerechtfertigt. Wie bereits dargelegt wurde, ist zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen, wobei ein bereits länger zurückliegendes Verhalten im Hinblick auf zwischenzeitiges Wohlverhalten weniger schwer wiegt als aktuelle Verstöße. Nach diesen Grundsätzen war aber eine lang verstrichene Zeit seit der auf den Anlassfall bezogenen Tat nicht gegeben und daher ein langes Wohlverhalten seit dem Anlassfall noch nicht vorliegend. Dies

begründet die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit bzw. der Entziehungsdauer.

Hingegen kommt es auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer auf die Einkünfte aus seiner Taxilenkertätigkeit angewiesen ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 23.10.2008, 2008/03/0058) nicht an, da es sich bei der Zurücknahme des Ausweises um eine zum Schutz der Allgemeinheit gebotene Sicherungsmaßnahme handelt. Auch dass die Existenz des Beschwerdeführers aufgrund des (befristeten) Entzugs des Taxilenkerausweises gefährdet sei, vermag an der Rechtmäßigkeit des Entzugs nichts zu ändern (VwGH vom 26.3.2012, 2011/03/0144), zumal mit dem Entzug des Taxilenkerausweises keine (weitere) Bestrafung des Beschwerdeführers erfolgt, sondern den Gefahren entgegengewirkt werden soll, die aus dem Tätigwerden von nicht vertrauenswürdigen Personen als Taxilenker resultieren können.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Der zu lösenden Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil sie keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (VwGH 24.04.2014, Ro 2014/01/0014).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt